



Landstrasse 35
Postfach 63
6418 Rothenthurm

Tel. 041 825 00 60
Fax 041 825 00 69
info@bvsz.ch
www.bvsz.ch

Amt für Wald und Natur
Vernehmlassung Teilrevision KWaG
awn@sz.ch

Rothenthurm, 24. Juni 2026

Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes danken wir Ihnen bestens. Gerne nutzen wir diese, da die Vorlage die Landwirtschaft direkt betrifft.

Grundsätzliche Bemerkung

Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ) begrüsst ausdrücklich die Überführung der heute dynamischen auf die statische Waldgrenze. Bereits im Rahmen der Waldgesetzrevision im Jahr 2019 beantragte die BVSZ in ihrer Stellungnahme diese Anpassung.

Vorteile der statischen Waldgrenze

Mit der Revision des Waldgesetzes des Bundes im Jahr 2013 erhielten die Kantone die Möglichkeit, statische Waldgrenzen auch ausserhalb der Bauzonen einzuführen.

Die Ziele der Gesetzesänderung waren:

- Mehr Rechtssicherheit für Eigentümer, Gemeinden und Nutzungsplanungen zu schaffen.
- Die Zunahme der Waldfläche gezielt zu begrenzen.
- Den administrativen Aufwand zu reduzieren, weil Waldgrenzen nicht ständig neu festgestellt werden müssen.
- Kulturland und die offene Landschaft besser zu erhalten.

Diese Ziele sind gleichzeitig die Vorteile der statischen Waldgrenze. Neu entstehende Bestockungen werden rechtlich nicht mehr automatisch zu Wald und können somit ohne Rodungsbewilligung entfernt werden. Gemäss Art. 2 «Waldbegriff» des kantonalen Waldgesetzes gilt nämlich als Wald jede Bestockung, die unter Einschluss eines zweckmässigen Waldsaums folgende Mindestkriterien erfüllt:

- a) Fläche 600 m²
- b) Breite 12 m²
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre

In den meisten Fällen wächst der Wald entlang des Waldrandes. Für die Bewirtschafter ist es dabei jeweils äusserst schwierig zu beurteilen, ob ein Rückschnitt ohne rechtliche Konsequenzen noch möglich ist oder nicht. In den wenigsten Fällen entsteht jedoch eine isolierte Waldfläche. Allerdings können sich Baumgruppen ausdehnen, die als Unterstand und zum Schutz der Tiere gegen Sonne, Wind und Niederschlag auf Weiden stehen gelassen werden, bis sie rechtlich ebenfalls dem Waldgesetz unterstellt werden.

Die Waldfläche wird im Kanton Schwyz auch künftig zunehmen. Dies insbesondere in den Sömmerungsgebieten, da aufgrund der wärmeren Temperaturen das Pflanzenwachstum in höheren Lagen verstärkt und gleichzeitig die Vegetationsdauer verlängert wird. Mit der statischen Waldgrenze wird es aber möglich sein, den Spielraum für die Landbewirtschafter zu erhöhen und allfällige Versäumnisse früherer Bewirtschafter wieder zu korrigieren.

Administrativer Initialaufwand

Die BVSZ ist sich bewusst, dass mit der Überführung des dynamischen zum statischen Waldbegriff ein administrativer Initialaufwand geleistet werden muss. Allerdings ist dieser Aufwand im Gegensatz zur heutigen Waldfeststellung einmalig. Der Aufwand der heutigen Waldfeststellung ist enorm, da mit GPS-Daten vor Ort festgestellt werden muss, welcher Baum bereits zum Wald zählt und welcher nicht. Diese kostspielige Waldfeststellung hat jedoch nur so lange Gültigkeit, als dass die Bedingungen von Art. 2 «Waldbegriff» des kantonalen Waldgesetzes nicht erfüllt werden.

Der effektive Aufwand der einmaligen Erfassung kann massgeblich über die Art und Weise gesteuert werden, wie diese erfolgt. Gerne verweisen wir auf die Handhabung der Überführung des dynamischen zum statischen Waldbegriffs im Kanton Aargau. Dort wurde die Landwirtschaftsfläche vom Amt für Landwirtschaft festgestellt. Diese Werte liegen im Kanton Schwyz ebenfalls vor. Bei angrenzenden Waldflächen wurde die Waldgrenze direkt übernommen. Im Weiteren wurden die Waldgrenzen anhand von Luftbildern festgestellt und nur bei Unklarheiten vor Ort mittels GPS festgelegt. Die Pläne wurden anschliessend öffentlich aufgelegt, und bei Einsprachen wurde die Waldgrenze ebenfalls vor Ort überprüft.

Die grösste Herausforderung im Kanton Schwyz dürfte die Festlegung der Waldgrenze im Sömmerungsgebiet darstellen. Hier fehlen konkrete Flächenausscheidungen für die Landwirtschaft. Im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben die Flächen im Sömmerungsgebiet jedoch keinen direkten Einfluss auf die Bewirtschaftungsbeiträge des Bundes, weshalb die konkrete Fläche nicht die gleiche Bedeutung hat. Da jedoch insbesondere auf den Sömmerungsflächen der Waldeinwuchs auch künftig effektiv zunehmen wird, erwartet die BVSZ, dass

die Erhebung der Waldgrenze mit Augenmass erfolgt und zugunsten der Sömmerungsflächen eine gewisse Unschärfe bei der Ausscheidung angewendet wird.

Dafür wurde die Waldfeststellung gegenüber der Bauzone bereits abgeschlossen. Diese Festlegung war insbesondere deshalb sehr herausfordernd, da der Wert des Baulandes sehr hoch ist. Das Bauland übersteigt den Wert der landwirtschaftlichen Nutzfläche mindestens um den Faktor 100 und der Sömmerungsfläche um den Faktor 1'000.

Chance hinsichtlich des Rodungersatz

Die BVSZ beurteilt die statische Waldgrenze hinsichtlich des Rodungersatzes als grosse Chance. Da der Wald künftig planerisch festgelegt wird, nimmt die Waldfläche nicht mehr von selbst zu. Dennoch werden insbesondere im Sömmerungsgebiet Flächen vom natürlichen Waldeinwuchs betroffen sein. Solche neu bestockten Flächen könnten in Absprache mit den Grundeigentümern als Kompensationsflächen beziehungsweise als Rodungersatz genutzt und planerisch der Waldfläche zugewiesen werden. Dies war bisher nicht möglich, da solche neu bestockten Flächen ohne weiteres Zutun unter den Waldbegriff gemäss Artikel 2 fielen.

Zu den einzelnen Artikel nehmen wir wie folgt Stellung:

Antrag:

§ 4 Waldfeststellungen

¹ Das zuständige Amt legt für das gesamte Kantonsgebiet statische Waldgrenzen fest und erstellt dazu einen Waldgrenzplan. Bestockungen ausserhalb des festgelegten Waldareales gelten nicht als Wald.

Begründung:

Mit der Präzisierung sollen Unklarheiten, welche sich mit §2 Waldbegriff ergeben könnten, ausgeräumt werden. Die neue Formulierung verweist klar darauf hin, dass der Wald planerisch festgehalten wird.

Antrag:

§4 Waldfeststellungen

² Die Festlegung der statischen Waldgrenzen erfolgt gemeinde- oder gebietsweise. ~~und in der Regel koordiniert mit der Revision der Nutzungspläne.~~

³ Anpassungen an der statisch festgelegten Waldgrenze erfolgen in der Regel koordiniert mit der Revision der Nutzungspläne.

Begründung:

Die erstmalige Festlegung der statischen Waldgrenze soll unabhängig von der Nutzungsplanung der Gemeinden erfolgen. Mit der aktuell dynamischen Waldgrenze haben sich die Waldgrenzen ebenfalls ohne Rücksicht auf die Nutzungsplanung verschoben.

Erst die anschliessenden Anpassungen der statischen Waldgrenze sollen in der Regel über die Revision der Nutzungspläne erfolgen. Die Formulierung „in der Regel“ lässt einen Spielraum für ausserordentliche Anpassungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz



Albin Fuchs
Präsident



Franz Philipp
Sekretär